

5002-02 N 61/2011
5017-03-1-03
5000-03

Vfg.

Ausgabe von Warengutscheinen bei Sanktionen nach §§ 31 ff SGB II

1. Anliegende Rundschreiben des Landkreises Göttingen Nr. 36/2011 vom 12.11.2011 gebe ich, mit der Bitte um Beachtung, zur Kenntnis.

2. Verteiler:
50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 50.10, 50.11, 50.109, 50.112, 50.115,
50501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 511, 512, 513, 514, 515, 521, 522, 523, 524,
525,
50601, 602, 603, 604, 605, 606, 611, 612, 613, 614,
50701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727,
728, 729, 730, 731,
50801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 821, 822, 823, 824, 825, 826,
50901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927,
501001, 1002, 1003, 1004, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030,
1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036,
501101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128

3. zur Kenntnis:
Dez. C, Ref. 03

Göttingen, 13.12.2011

Stadt Göttingen Fachbereich
Soziales



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

An die Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6 des
Jobcenters Landkreis Göttingen und an die
Stadt Göttingen

Per Fach

Jobcenter Landkreis Göttingen

56.1 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Scheidt
Telefon: (0551) 525 – 391

eMail: Scheidt.Susanne@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 767

Zimmer: 274

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Main Zeichen

Göttingen

56.1 / 50 11 00

12.11.2011

Rundschreiben Nr. 36 / 2011 – SGB II

Ausgabe von Warengutscheinen bei Sanktionen nach §§ 31 ff. SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 31a Abs. 3 S. 1 SGB II eröffnet dem Leistungsträger die Möglichkeit, bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von mehr als 30 Prozent des Regelbedarfes neben den regulären SGB II-Leistungen ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des sanktionierten Leistungsberechtigten. Durch die ergänzenden Leistungen soll sichergestellt werden, dass Leistungsberechtigte trotz einer Sanktionierung ihren lebenswichtigen Bedarf decken können. Die Höhe der ergänzenden Leistungen steht im Ermessen des Leistungsträgers. Zu berücksichtigen sind beispielsweise vorhandene Einkünfte des sanktionierten Leistungsberechtigten, mit denen die Sanktion „aufgefangen“ werden kann, aber auch besondere Bedarfslagen.

Lebt ein sanktionierter Leistungsberechtigter mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt, sind im Fall einer die 30 Prozent übersteigenden Sanktion allerdings **zwingend** ergänzende Sachleistungen zu erbringen, das Entscheidungsermessen des Leistungsträgers ist in diesen Fällen auf Null reduziert, § 31a Abs. 3 S. 2 SGB II.

- Die Sachleistungen sind von Amts wegen zu erbringen, ein Antrag ist nicht erforderlich.
- Selbst in Fällen, in denen der sanktionierte Leistungsberechtigte Sachleistungen ablehnt müssen diese gleichwohl zur Verfügung gestellt werden.
- Die Entscheidung über die ergänzenden Sachleistungen muss dabei gleichzeitig mit der Sanktionierung getroffen werden. Es muss sicher gestellt sein, dass die Sachleistungen mit Beginn der Sanktion, also am Ersten des Monats, in dem die Leistungsminderung eintritt, beim Leistungsberechtigten verfügbar sind.
- Entscheidend ist, ob ein minderjähriges Kind im Haushalt des Sanktionierten lebt, auf die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft kommt es hingegen nicht an.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

☎ Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588
eMail Info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtsperkassen Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Hintergrund der Regelung ist, dass über die Bereitstellung ergänzender Sachleistungen sichergestellt werden soll, dass der Sanktionierte zur Deckung eigener Bedarfe, die aus seinen gekürzten SGB II-Leistungen nicht gedeckt werden können, nicht auf Geldmittel des minderjährigen Kindes zurück greift.

Verfahren:

Erfolgt die Sanktionierung durch das Fallmanagement, gilt Folgendes:

1. In die comp.ASS-Aufgabe, die im Zusammenhang mit der Sanktionierung vom Fallmanagement an die LSB verschickt wird, ist die Frage aufgenommen worden, ob zu berücksichtigende Minderjährige im Haushalt des Sanktionierten vorhanden sind.
2. Der Leistungssachbearbeiter prüft das Vorhandensein Minderjähriger im Haushalt. Ergibt die Prüfung, dass Minderjährige zu berücksichtigen sind, erstellt der Leistungssachbearbeiter einen Warengutschein und stellt diesen unter der Bezeichnung „Warengutschein [Name des Sanktionierten] [Gültigkeitsmonat]“ im Partnerverzeichnis ein.
3. Eine Kopie des Warengutscheins ist zur Leistungsakte zu nehmen.
4. Der Fallmanager wird in der Antwort-Aufgabe vom Leistungssachbearbeiter über den eingestellten Gutschein informiert.
5. Der Fallmanager nimmt in den Sanktionsbescheid vorbereitete Textbausteine auf. Zum einen wird die Tenorierung um die Bewilligung der Sachleistungen ergänzt, zum anderen ist in die Begründung des Bescheides eine kurze Darstellung zur Errechnung der Sachleistungen einzufügen. Die in den Textbausteinen erforderlichen Angabe der Höhe der Sachleistungen (= Wert des Gutscheins) muss vom Fallmanager manuell eingetragen werden.
6. Der im Partnerverzeichnis hinterlegte Gutschein für den ersten Monat der Sanktionierung ist vom Fallmanager auszudrucken und muss gesiegelt werden. Dies erfolgt – je nach interner Organisation – durch die Jobcenter- oder Fachdienstleiter.
7. Der gesiegelte Warengutschein wird mit dem Sanktionsbescheid zusammen an den Leistungsberechtigten verschickt. Um den Zugang sicher zu stellen bzw. dokumentieren zu können ist der Versand von Sanktionsbescheiden, denen ein Gutschein beiliegt, per Postzustellungsurkunde (PZU) vorzunehmen. Der Rückläufer der PZU ist entweder einzuscannen und im Partnerverzeichnis einzustellen oder an die LSB zu übersenden. In diesem Fall ist eine Kopie zur FM-Akte zu nehmen.
8. Die Gutscheine der Folgemonate müssen von den Leistungsberechtigten bei den zuständigen Leistungssachbearbeitern abgeholt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Textbausteine des Sanktionsbescheides aufgenommen.

Werden die **SGB II-Leistungen während einer laufenden Sanktionierung ein weiteres Mal abgesenkt**, erhöht sich der Betrag, für den ergänzende Sachleistungen zu erbringen sind. Auch in diesem zweiten Sanktionsbescheid ist für den Zeitraum dieser Sanktionierung eine Entscheidung über die Gewährung von Sachleistungen zu treffen. Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum der Überschneidung der Sanktionen unter Anrechnung der bereits bewilligten Sachleistungen. Entsprechende Textbausteine für den Sanktionsbescheid sind auch für diese Fallkonstellation in comp.ASS eingestellt.

! Wichtig ist, dass für Monate einer „doppelten“ Sanktionierung nicht zwei Warengutscheine in voller Höhe ausgegeben werden.

In der LSB ist daher bei Umsetzung der zweiten Sanktion zu berücksichtigen, ob für den Monat des Beginns der zweiten Sanktion bereits ein Gutschein ausgestellt wurde. In diesem Fall erhält der Leistungsberechtigte einen zweiten Gutschein, mit dem nur noch der Differenzbetrag gewährt wird. Hat der Leistungsberechtigte noch keinen Gutschein erhalten, wird ein Gutschein über den gesamten (höheren) Betrag ausgestellt.

Erfolgt die Sanktionierung durch die LSB entfällt der Informationsaustausch mit dem Fallmanagement. Die oben beschriebene Vorgehensweise zur Erstellung des Sanktionsbescheides und zur Ausstellung und Versendung des Gutscheins zusammen mit dem Bescheid gilt jedoch entsprechend.

Festlegung der Höhe der Sachleistungen / Gutscheine:

Für Leistungskürzungen von bis zu 30 Prozent der Regelleistung sieht das Gesetz keine ergänzenden Sachleistungen vor, hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass entsprechende Leistungsminderungen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten vom Leistungsberechtigten aufgefangen werden können.

Bei darüber hinausgehenden Leistungsminderungen (ab 40 Prozent der Regelleistung) ist dies nicht mehr der Fall. Durch die Erbringung ergänzender Sachleistungen soll zumindest eine Grundversorgung auch während eines Sanktionszeitraums sichergestellt werden. Die Sachleistungen orientieren sich in der Höhe an den in der Regelleistung vorgesehenen Anteilen für Ernährung und Gesundheitspflege.

Dieser Anteil beträgt

Alter	Anteil Nahrungsmittel und Gesundheitspflege in %	Anteil Nahrungsmittel und Gesundheitspflege in € bis 31.12.2011	Anteil Nahrungsmittel und Gesundheitspflege in € ab 01.01.2012
über 25 Jährige	39	141,96	145,86
Partner	39	127,92	131,43
18-24 Jährige	39	113,49	116,61
14-17 Jährige	45	129,15	129,15

Ausgehend von diesem Teilbetrag der Regelleistung ist abhängig von der Höhe der Leistungsminderung der Betrag zu ermitteln, bis zu dem maximal Wertgutscheine ausgegeben werden können. Da der Anteilsbetrag für Kürzungen bis 30 Prozent nicht ausgeglichen wird, ist der die 30 Prozent übersteigende Kürzungsanteil Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gutscheine.

Beispiele: Leistungsminderungen bei einem Ü-25-Jährigen

- Bei einer (oder mehreren) Kürzung(en) mit einer Gesamtsumme von 30 Prozent werden keine ergänzenden Leistungen erbracht.
- Bei einer Kürzung um 60 Prozent werden für den 30 Prozent übersteigenden Kürzungsanteil Sachleistungen erbracht, also für 30 Prozent aus 141,96 €, also bis zu einem Betrag von 42,59 €.
- Bei einer Kürzung um 100 Prozent werden für den 30 Prozent übersteigenden Kürzungsanteil Sachleistungen erbracht, also für 70 Prozent aus 141,96 €, also bis zu einem Betrag von 99,37 €.

Für Rückfragen steht die Fachaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage



Sanktionsverfahren für Sanktionen ab dem 01.01.2012

Mit der Einführung der neuen Statistikparameter (XSozial-BA-SGB2 Version 4.0.0) müssen die Sanktionsgründe für ab dem 1.12.2011 beginnende Sanktionen mit den neuen Werten gemeldet werden.

Weiterhin wird ab dem 1.12.2011 der Praxisanforderung Rechnung getragen, dass die Sanktionsbescheide auch bei mehreren gleichzeitig beginnenden Sanktionen verwendet werden können.

Die Rechtsfolgenbelehrungen in den Einladungen, Bescheiden und in der EGV wurden ebenfalls umprogrammiert und berücksichtigt ab sofort auch die Sanktionen, die in der LSB bereits für die Zukunft (in den nächsten 59 Tagen) erfasst sind.

Ab dem 1.12.2011 werden beim Erstellen der Sanktionsbescheide die neuen Regelsätze ab Januar 2012 berücksichtigt. Weiterhin wird die Anforderung umgesetzt, bei minderjährigen Kindern direkt die Ausstellung von Gutscheinen im Bescheid mit aufzunehmen.

1. Neue Sanktionsgründe:

Sanktionen mit Beginndatum ab dem 1.12.2011:

Für Sanktionen, die ab dem **1.12.2011** beginnen sind ausschließlich die neuen Sanktionsgründe **110 – 160** zu verwenden.

In der LSB sind sie im Rollbalken nach oben sortiert.

Die Tabelle "Sanktionsgründe für Bescheide ab 07.11.11 und Sanktionsbeginn ab 01.12.11 (X-Sozial 4.0.0)" liefert eine Übersicht der **neuen** Sanktionsgründe

Sanktionen mit Beginndatum bis zum 1.11.2011:

Für Sanktionen, die bis zum **1.11.2011** beginnen sind ausschließlich die alten Sanktionsgründe **19 – 104** zu verwenden.

In der LSB sind sie im Rollbalken nach unten sortiert.

Da Sanktionen nicht rückwirkend angelegt werden, kann es sich hierbei nur um Datenkorrekturen handeln.

Die Tabelle "Sanktionsgründe für Bescheide ab 1.7.11 und Sanktionsbeginn ab 1.8.11 (X-Sozial 3.0.2)" liefert eine Übersicht der **alten** Sanktionsgründe

Achtung: Sanktionen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II bei Feststellung einer Sperrzeit durch die Agentur für Arbeit können mit den eingestellten Sanktionsbescheiden nur umgesetzt werden, wenn die Sanktion in der Zukunft liegt.

Sollte eine rückwirkende Umsetzung notwendig sein, so ist der Bescheid zurzeit manuell zu erstellen. Bitte dazu mit der Fachaufsicht Rücksprache halten.

2. Umsetzungsverfahren:

Zur Umsetzung einer *Sanktion versendet das Fallmanagement den Aufgabenbaustein "Kürzung an LSB"* mit der Angabe eines "neuen" Sanktionsgrundes mit dem Wert **110 – 130** und **159 – 160**.

Sanktionsumsetzungen sind immer nur zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Fallmanagement in Auftrag zu geben und von der Leistungssachbearbeitung umzusetzen.

Es sind keine Sanktionen für Monate im Voraus (übernächster oder über-übernächster Monat) umzusetzen, da der Sanktionsbescheid immer auf das am weitesten in Zukunft liegende Beginndatum zurückgreift.

Die Leistungssachbearbeitung legt die entsprechende Sanktion an und stellt den Berechnungsgang im Ordner "LSB_Berechnungen_Bescheide 2011" in das

Partnerverzeichnis. Der Berechnungsgang ist in "Berechnungsgang Monat/Jahr" umzusetzen.

Gutschein bei über 30% Sanktion und Kindern:

Ist die Gesamtsanktion für die zu sanktionierende Person höher als 30% und leben Kinder (eigene oder Stiefkinder) im Haushalt, stellt die Leistungssachbearbeitung einen Lebensmittelgutschein für den ersten Monat in das Partnerverzeichnis. Der Anteil von Ernährung und Gesundheitspflege am Regelsatz und die Höhe des Gutscheins werden ebenso in der Aufgabe mitgeteilt. Die Gutscheine für die weiteren Monate werden dann direkt durch die Leistungssachbearbeitung ausgegeben.

Wird in Überschneidung eine weitere Sanktion umgesetzt, so stellt die Leistungssachbearbeitung einen weiteren Lebensmittelgutschein für den ersten Monat in Höhe der Differenz in das Partnerverzeichnis. In der Aufgabe werden bei einer Überschneidung der Gesamtanteil von Ernährung und Gesundheitspflege am Regelsatz und die Gesamthöhe des Gutscheins in der Aufgabe mitgeteilt. Abschließend sendet die Leistungssachbearbeitung die Aufgabe mit den Kundendaten zurück an das Fallmanagement.

Das Fallmanagement erstellt den Bescheid und sendet ihn mit dem Berechnungsgang als Teil des Bescheides an den Kunden. Wurde ein Lebensmittelgutschein ausgestellt, so ist dieser als zweite Anlage ebenso mit zu versenden. Der Bescheid muss den Kunden vor Sanktionsbeginn (Postlaufzeit beachten) erreichen.

Abweichend:

Für die Sanktionsgründe mit dem Wert **131 – 158** wird das Sanktionsverfahren komplett durch die Leistungssachbearbeitung durchgeführt. Das Fallmanagement ist unmittelbar zu informieren.

3. Mehrere Sanktionen mit gleichem Beginndatum:

Mögliche Kombinationen mit gleichem Beginndatum:

- Eine Sanktion zur Mitwirkungspflichtverletzung mit einer Sanktion oder mehreren Sanktionen zur Meldepflichtverletzung
- Mehrere Sanktionen zur Meldepflichtverletzung

Unzulässige Kombination mit gleichem Beginndatum:

- Mehrere Sanktionen zur Mitwirkungspflichtverletzung

4. Verfahren bei mehreren Sanktionen mit gleichem Beginndatum:

In jedem Sanktionsbescheid wird auf bereits vorhandene in der LSB erfasste Sanktionen Bezug genommen.

Sollen mehrere Sanktionen mit gleichem Beginndatum umgesetzt werden, ist es erforderlich, dass die entsprechenden Sanktionsbescheide in zeitlichem Abstand an den Leistungsberechtigten versendet werden. Der jeweils nächste Sanktionsbescheid nimmt dabei Bezug auf die mit dem vorher versendeten Sanktionsbescheid bekannt gegebene Sanktion.

Das bedeutet, dass ein Sanktionsverfahren immer abgeschlossen sein muss (Aufgabe an LSB, Umsetzung in LSB, Aufgabe an FM, Bescheidversendung), bevor der nächste Sanktionsbescheid versendet wird. Es ist nicht möglich, einen automatischen Sanktionsbescheid zu erzeugen, während das Anhörungsverfahren einer vorangegangenen Sanktion läuft oder bevor die vorangegangene Sanktion von der LSB im System erfasst ist (comp.ASS kann nur mit Daten arbeiten, die bereits vorhanden sind).